OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152054/8/RK/KMa

Datum:
Linz, 18. Juli 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn F S, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Fischlham vom 11.10.2018, Zl: Bau 401-06/2014, betreffend baupolizeilichen Entfernungsauftrag nach § 49 Abs. 1 und 6 Oö. Bauordnung 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 14. Juni 2006, AZ: N10-7-2006-HK, N10-6-2006-HK, erfolgte die naturschutzbehördliche Feststellung, dass durch die Errichtung von Fischteichanlagen auf den Grundstücken Nr. x1, x2 und x3, KG F, Gemeinde Fischlham, im 50 m Uferschutzbereich eines unbekannten Gerinnes, solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt würden.

Aufgrund einer im Februar 2014 durchgeführten naturschutzrechtlichen Überprüfung kam es in weiterer Folge zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für den 20. Mai 2014, in welcher die Begutachtung und Beurteilung von baulichen Maßnahmen und deren Übereinstimmung mit dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) sowie der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) Thema war, zu welcher auch der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) explizit eingeladen wurde. Die im Beisein eines bautechnischen Amtssachverständigen (welcher auch als Regionsbeauftragter für Natur– und Landschaftsschutz agierte) verfasste Verhandlungsschrift vor der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde am 20. Mai 2014, hatte als Gegenstand die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach dem Oö. NSchG 2001, dem ForstG 1975 sowie der Oö. BauO 1994, auch betreffend eine Baulichkeit auf dem Grundstück des Bf, zum Gegenstand.

Unter Zuhilfenahme von einschlägigem Bildmaterial hielt dabei der Amtssachverständige zur gegenständlichen Holzhütte des Bf auf Grundstück Nr. x3, KG F, Folgendes fest: (Seite 6):

„zu N10-25-2014, ForstR10-19-2014 (F S):

Im westlichen Bereich der Parzelle x3, KG und Gemeinde F, befindet sich bei der bestehenden Fischteichanlage eine Holzhütte mit einem Grundausmaß von 3,20 x 6,20 m. Die Parzelle ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fischlham als im ,,Grünland'' liegend ausgewiesen. Die Hütte wurde auf Punktfundamenten gegründet, wobei die Fußbodenoberkante bis zu 90 cm über der Geländeoberkante situiert ist. Die Hütte ist in Holzbauweise mit abschließendem Pultdach errichtet.
Die Traufenhöhe beträgt 2,10 m, die Firsthöhe 2,40 m. An der Südseite des Gebäudes befindet sich ein hölzerner Anbau mit einer Grundfläche von 1,30 x 1,70 m und einer Traufenhöhe von 2,20 m. Das Gebäude wird offensichtlich als Freizeithütte genutzt. Laut Angabe des Eigentümers wurde das Bauwerk in den Jahren 1969/1970 errichtet.

Die auf dem Grst.Nr. x3, KG F liegende Teichanlage ist außerhalb von Waldboden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Angefügt ist Bildmaterial.

Mit Schreiben vom 4. März 2015 wurde die zuständige Stelle der Landesregierung um Abgabe eines agrarfachlichen Gutachtens betreffend die Belange Forst-, Fischerei- sowie Landwirtschaft ersucht und nach diversem nachfolgendem Schriftverkehr, in welchem Zuge auch der Bf zur Beibringung benötigter Unterlagen ersucht wurde, eine Stellungnahme aus agrarwirtschaftlicher, forstfachlicher und fischereifachlicher Sicht vom 6. Oktober 2016 auch erstattet.
Dem vorausgehend hat der Bf die von ihm geforderten Unterlagen beigebracht und mit telefonischer Mitteilung vom 14. April 2015 Angaben zum Betrieb unter Übermittlung einer Kopie eines Mehrfachantrages bei der AMA gemacht.
Die bei der belangten Behörde eingelangte agrar-, forst- und fischereifachliche Stellungnahme vom 6. Oktober 2016, wurde dem Bf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis gebracht.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Oktober 2018 wurde dem Bf der Beseitigungsauftrag gem. § 49 Abs. 1 und 6 Oö. BauO 1994, betreffend eine Holzhütte im Gesamtausmaß von 3,2 m mal 6,2 m, mit Traufenhöhe von 2,1 m und einem hölzernem Anbau an der Südseite im Ausmaß von 1,3 m mal 1,7 m und einer Traufenhöhe von 2,2 m erteilt und wurde dort deren Beseitigung konkret binnen einer Frist von acht Wochen nach Rechtskraft des Bescheides bzw. nach Zustellung einer allfälligen Entscheidung über eine Beschwerde aufgetragen.
In der Begründung wurde überblicksweise vorgebracht, dass die rechtswirksame Flächenwidmung für das gegenständliche Grundstück Nr. x3 Grünland ausweise und im ÖEK als Agrarzone mit dörflicher Struktur, - Zone 3 - und als Grünzug ausgewiesen wäre.
Dieser lokal vorhandene Grünzug entlang des S-baches und des nördlich der Ortschaften H und O verlaufenden Waldzuges wäre in seiner Durchgängigkeit zu erhalten.
Das gegenständliche Grundstück Nr. x3, KG F befinde sich außerdem im Europaschutzgebiet „U T“ gemäß Verordnung der Oö. Landesregierung (LGBl. Nr. 37/2011).
Nach exakterer Darstellung der Ausmaße der Baulichkeiten wurde sodann ausgeführt, dass gem. § 24 Abs. 1 Oö. BauO 1994 Bewilligungspflicht für die derzeit ohne Baubewilligung errichtete Hütte gegeben sei.
Auch wäre sachverständig untermauert hervorgekommen, dass beim Bf somit keine landwirtschaftlich betriebene Tätigkeit vorliege, was sich auch auf die zugehörige Teichanlage mit Fischzucht beziehe, weshalb sowohl in fischereifachlicher, als auch in agrarfachlicher und forstfachlicher Sicht keine relevante Tätigkeit vorliege.
Für die bauliche Anlage wäre eine Voraussetzung für die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages, dass Bewilligungs- und Anzeigepflicht durchgehend gegeben wären und bei nicht bewilligungspflichtigen Anlagen den bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen worden wäre, da das

Grundstück im Zeitpunkt der Erlassung des baupolizeilichen Auftrages, wie auch schon immer, als Grünland (Wald) gewidmet gewesen wäre.
Eine mündliche Baubewilligung sei im Übrigen auch nicht erteilt worden und wäre ausschließlich schriftlich zu erteilen.
Nachdem aber im Grünland Bauten und Anlagen nur zulässig wären, die nötig seien um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen und nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes an diesen Begriff ein strenger Maßstab anzulegen wäre, könne keine Übereinstimmung mit der Raumordnung bei dem gegenständlichen Gebäude erkannt werden.
Naturschutzrechtliche Genehmigungen bzw. Feststellungen – somit aus anderen Rechtsbereichen – hätten für das Bauverfahren keine Aussagekraft; im Übrigen wäre aus naturschutzfachlicher Sicht ein maßgeblicher Eingriff in das Landschaftsbild anzunehmen.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde vom 8. November 2018 führte der Bf vorerst aus, dass im gegenständlichen Bauverfahren naturschutzbehördliche Belange eine entscheidende Rolle spielen würden, wozu aber eine klare Aussage der zuständigen Naturschutzbehörde vom 10. Juni 2014 bestünde, wonach aus dortiger Sicht kein Handlungsbedarf bestünde und es sich um einen rechtmäßigen Altbestand handle.
Auch wäre, was auch festgehalten worden wäre, durch die Teich- und Hüttenfläche kein Wald im Sinne des ForstG 1975 berührt, weshalb auch das Stützen der Entscheidung der Baubehörde auf die Eigenschaft als Wald zur Annahme einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung führen würde.
Ferner wäre es für die seit 51 Jahren bestehende Hütte, wie damals gängige Praxis, durchaus üblich gewesen, Genehmigungen mündlich zu erteilen.
Auch wäre es nicht richtig, die Fischzucht als Liebhaberei abzuwerten, auch wenn die derartige Anlage nur einen bescheidenen positiven Ertrag brächte.
Es wäre nicht zumutbar, entsprechende Gerätschaften zur Teichbewirtschaftung zu jedem Anlass zu den Teichen zu befördern (dies wohl zur Argumentation von gegebenem Lagerbedarf).
Auch wäre die gegenständliche Hütte laut Aussage der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zum Zeitpunkt der Verordnung als Europaschutzgebiet aus 2011 längst Altbestand gewesen, weshalb schließlich die ersatzlose Behebung des Bescheides begehrt würde.
Mit Vorlageschrieben vom 7. Dezember 2018, verwies die belangte Behörde in ihrem Schreiben darauf, dass im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Grundstück Nr. x3, KG F, zur Gänze als im Grünland gelegen bzw. als Wald ausgewiesen wäre.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2019 beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung für den 7. Juli 2019 an und führte dieselbe an diesem Tage durch, zu welcher die Parteien nicht erschienen sind.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Maßgeblicher Sachverhalt:

Der Bf ist Alleineigentümer des Grundstückes Nr. x3, KG x F, mit einer Gesamtfläche von 5783 m^2, und ist dessen rechtswirksame Widmung Grünland.
Im rechtswirksamen örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Fischlham befindet sich das Grundstück in einer als „Agrarzone mit dörflichen Strukturen“ bezeichneten Zone 3 und ist dort auch ein Grünzug ausgewiesen.
Das Grundstück ist Teil des Europaschutzgebietes „U T“, welches durch Verordnung der Oö. Landesregierung LGBl. Nr. 37/2011 im Jahre 2011 so verordnet wurde.
Die gegenständliche Holzhütte samt Anbau befindet sich im nordwestlichen Bereich des Grundstückes Nr. x3 und stellt eine Holzhütte mit einem Grundausmaß von 3,2 m mal 6,2 m mit einer Traufenhöhe von 2,1 m und einer Firsthöhe von 2,4 m dar und ist auf Punktfundamenten gegründet mit einer bis zu 90 cm über der Geländeoberkante situierten Fußbodenoberkannte.
An der Südseite des Gebäudes zeigt sich ein hölzerner Anbau mit einer Grundfläche von 1,3 m mal 1,7 m und einer Traufenhöhe von 2,2 m.
Das Bauwerk dient auch Freizeitzwecken.
Der Bf führt weder einen aktiven, Erträge hervorbringenden Landwirtschaftsbetrieb, noch einen über die Eigenversorgung hinausgehenden forstwirtschaftlichen Betrieb und auch keinen solchen fischereifachlicher Natur, welcher über die Eigenversorgung hinausgeht.
Die gegenständliche Hütte wurde im Jahr 1967 errichtet.

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einschau in den bezughabenden Behördenakt der belangten Behörde, Einholung von Auszügen aus dem Digitalen Raumordnungssystem des Landes Oberösterreich sowie durch zusätzliche Anforderung der bezughabenden Teile des rechtswirksamen örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde.
Sowohl Art und Ausmaß der Baulichkeit als auch deren Situierung, sowie die näheren Umstände der wirtschaftlichen Gestion des Bf in Zusammenhang mit fischereifachlichen, forstfachlichen und landwirtschaftlichen Aspekten wurden sachverständig mit einer nachvollziehbaren Stellungnahme belegt, und ist dem der Bf letztlich inhaltlich nicht entgegengetreten.
Dabei ist insbesondere auf dessen Ausführungen in der Beschwerde zu verweisen, wonach er zwar einer „Abwertung“ seiner vorgebrachten Tätigkeit zur Liebhaberei entgegentritt, aber selbst ausführt, dass seine Tätigkeiten einen, wenn auch bescheidenen „aber doch positiven Ertrag“ - einbrächten.

Der Bf hat auch nicht etwa konkret ausgeführt, über eine Baubewilligung zu verfügen, sondern führte zuletzt in der Beschwerde aus, die Hütte wäre im Herbst 1967 errichtet worden, und es habe eine mündliche Genehmigung, dies – „um auf unbürokratische Weise privates Handeln zu unterstützen“, - gegeben.
Damit hat der Bf aber gerade nicht das Vorliegen einer tauglichen Bewilligung darlegen können, gleichwohl es sich auch bei dieser Behauptung des Vorliegens eines mündlichen Bescheides um ein solches ohne nähere Ausführung hierzu handelt.

III. Rechtliche Beurteilung:

In Rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass, wie dies die belangte Behörde richtig erkannt hat, die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages im Sinne des § 49 Oö. BauO 1994 voraussetzt, dass für die bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des baupolizeilichen Auftrages die Bewilligungs- und Anzeigepflicht gegeben war und ist bzw. bei nicht bewilligungspflichtigen baulichen Anlagen den bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen worden ist (hierzu VwGH vom 10.12.2013, Zl. 2013/05/0039).

Zu dem laut Angaben des Bf im Jahre 1967 errichteten Bauwerk ist auszuführen, dass dieses zum Zeitpunkt seiner Errichtung gemäß der damals geltenden Bauordnung von 1875 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns Jahrgang 1875, VIII. Stück) in der für das Jahr 1967 geltenden Fassung bereits einer Baubewilligung bedurft hat, welche nicht vorliegt.

Ergänzend zu diesem rechtlichen Aspekt ist auszuführen, dass die raumordnungs-rechtliche Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages relevant ist.
Dazu wird nochmals darauf verwiesen, dass die Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung, was schon ausgeführt wurde, als auch im Zeitpunkt der Erlassung des baupolizeilichen Auftrages (sodann gem. § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994) einer Baubewilligungspflicht unterworfen war.
Nun ist an Hand der geltenden raumordnungsrechtlichen Rechtslage des § 30 Abs. 5 auszuführen, dass im Grünland Bauwerke und Anlagen nur errichtet werden dürfen, wenn diese nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Absätze 2 bis 4).
Die belangte Behörde hat zutreffend ausgeführt, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes an diesen Begriff ein strenger Maßstab anzulegen ist und eine bloße Nützlichkeit der Bauten und Anlagen nicht ausreichend wäre (hierzu VwGH vom 20.10.2015, 2013/05/0172).
Dabei ist insbesondere auch für den Fall zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof mehrfach ausgesprochen hat, dass es zum Begriff einer

landwirtschaftlichen Nutzung gehört, dass betriebliche Merkmale vorliegen, sodass von einer planvollen, grundsätzlich auf die erzielten Einnahmen gerichteten, - nachhaltigen - Tätigkeit gesprochen werden kann, welche zumindest die Annahme eines nebenberuflichen Landwirtschafsbetriebes rechtfertigen würde und die Bestimmungen über die Flächenwidmung nicht etwa durch Ausübung eines Hobbys umgangen werden dürfen (hierzu VwGH vom 22.09.1988, 88/06/0081, und vom 07.09.1993, 93/05/0074).
An anderer Stelle hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass etwa für die Aufrechterhaltung eines Fischereibetriebes und die Pflege des Dammwildes eine 53 m^2 große Hütte (in der Ausführung eines Wochenendhauses) nicht nötig und daher im Grünland unzulässig wäre.
Im Erkenntnis vom 31.05.1994, Zl. 94/05/0016, heißt es, dass aus der Widmung „Grünland-Wald“ sich ergäbe, dass für dieses Grundstück eine forstliche Nutzung vorgesehen ist und andererseits darauf nur solche Bauten und Anlagen errichtet werden dürften, die dieser Nutzung dienten, was er für eine Gartenhütte verneint hat.
An anderer Stelle hat er dies für die Bewirtschaftung eines ca. 1,1 ha großen Waldgrundstückes ausgesprochen (VwGH vom 21.05.1996, 96/05/0024).
Auch hat der Verfassungsgerichtshof im Beschluss vom 01.10.1996, B1873, 1874/94 erkannt, dass die Beschränkung der Bebauung im Grünzug auf bauliche Anlagen der Infrastruktur sowie das Verbot des weiteren Ausbaus von bestehenden Wohnbauten zur Vermeidung von unverträglichen Verkehrsbelastungen nicht gleichheitswidrig sind.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass der Verwaltungsgerichtshof auch judiziert, dass unter der „Errichtung von Bauten und Anlagen“ im Sinne des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994) die Ausführung aller nach der Oö. BauO 1994 bewilligungs- und anzeigepflichtigen Bauvorhaben zu verstehen ist, weshalb die so dargestellte Rechtslage auch in dem Falle gelten würde, in welchem für die gegenständliche Anlage etwa nur eine Anzeigepflicht erforderlich wäre (was aber ohnehin im Falle, wozu auf die obigen Ausführungen verwiesen werden darf, nicht gegeben ist).
Zu alldem ist auszuführen, dass sowohl aus agrarfachlicher Sicht, als auch aus forstfachlicher und fischereifachlicher - sich jeweils keine Notwendigkeit für diese Hütte - laut den klaren diesbezüglichen Ausführungen vom 6. Oktober 2016 (Stellungnahme des Amtssachverständigen) - ergeben hat.
Dies mit jeweils gut nachvollziehbarer Begründung, in welcher auch auf die Wirtschaftsweise jeweils entsprechend klar eingegangen wurde.
Wenn somit der Bf argumentiert naturschutzbehördliche Belange würden im gegenständliche Verfahren eine entscheidende Rolle spielen und habe er auch aus forstfachlicher Sicht eine - für ihn positive - Stellungnahme erhalten, womit er auf jene der Naturschutzbehörde vom 10. Juni 2014 (im Akt erliegend) abstellt, so ist aber unabhängig von den diesbezüglich kritischen fachlichen Ausführungen zur Notwendigkeit der Hütte schon ganz prinzipiell festzuhalten, dass

naturschutzrechtliche bzw. forstrechtliche Konsense im gegenständlichen baupolizeilichen Verfahren keine Relevanz besitzen, liegen doch diesen Verfahren in wesentlichen Bereichen durchaus unterschiedliche materielle Interessen und darauf basierende rechtliche Bestimmungen zugrunde, weshalb dem letztlich kein Erfolg zu bescheren war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Insbesondere existiert mit der aufgezeigten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine einheitlich zu beurteilende Rechtsprechung bezüglich der Beurteilung der aufgeworfenen Rechtsfragen.
Auch haben sich keine Aspekte zu einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Angelegenheit gezeigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer